

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Andreas Engel, Public SunPower Systems ®

1. Präambel

Die Firma Public SunPower Systems ® (nachfolgend „PSPS“) ist spezialisiert auf die Gewinnung von Strom und Sonnenenergie durch die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen. Die jeweiligen Angebote werden nach Kundenwunsch persönlich zusammengestellt und sind insofern variabel im Hinblick auf Umfang, Wartung, Versicherung, Montage und Größe.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle von PSPS abgeschlossenen Verträge über den Verkauf, die Lieferung und Montage von Waren, insbesondere für Photovoltaikanlagen, sowie alle sonstigen Leistungen der PSPS gegenüber ihren Kunden.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von PSPS bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von PSPS. Abreden, die die vorliegenden AGB ändern oder ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die AGB gelten auch dann, wenn PSPS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos ausführt. Sollten sich die AGB ändern, so wird PSPS dem Kunden eine geänderte Fassung zusenden.

Die AGB werden unmittelbar ab Abschluss des Vertrages Vertragsbestandteil und gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit PSPS, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

3. Angebote und Vertragsschluss

Sofern eine Bestellung ein Angebot gemäß § 145 BGB darstellt, kann PSPS dieses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. Sämtliche Angebote der PSPS sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Kunden freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von PSPS, mit der der Vertrag zustande kommt, maßgebend. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege und wird eine Zugangsbestätigung erstellt, so stellt diese Zugangsbestätigung noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Nachträgliche Abweichungen vom Vertragsinhalt bedürfen der Schriftform. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen von PSPS wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte und sonstige Leistungsbeschreibungen dienen nur als Orientierung für den Kunden und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die Preise von PSPS in Euro ab Werk. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen eingeschlossen.

4.2 Für die Zahlung stehen dem Kunden mit Ausnahme von Ziff. (3) zwei Zahlungsmodalitäten zur Verfügung, zwischen denen zu wählen ist:

(1) Nach der ersten Variante hat die Zahlung des vereinbarten Gesamtpreises in drei Raten zu erfolgen:

Die erste Rate in Höhe von 33 % des Gesamtpreises ist unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrages, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Für die Erfüllung der Zahlungsziele ist jeweils der Zahlungseingang bei PSPS maßgeblich.

Die zweite Rate in Höhe von 62 % des Gesamtpreises ist unmittelbar vor der Lieferung/Installation der Anlage,

spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Aufforderung zu zahlen.

Die dritte und letzte Rate in Höhe von 5 % des Gesamtpreises ist nach Fertigstellung der Anlage, spätestens jedoch 14 Tage nach Aufforderung und Übersendung der Abschlussrechnung zu zahlen.

(2) Nach der zweiten Variante ist eine erste Rate in Höhe von 70 % des Preises unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrages, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu begleichen.

Die zweite Rate in Höhe von 25 % des Preises ist unmittelbar vor der Lieferung des Speichers, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Aufforderung zu zahlen.

Die dritte und letzte Rate in Höhe von 5 % des Preises ist nach Fertigstellung der Anlage, spätestens jedoch 14 Tage nach Aufforderung und Übersendung der Abschlussrechnung zu zahlen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sich bei Vertragsabschluss für eine Zahlungsvariante zu entscheiden. Ist der Erwerb von Energiespeichern Bestandteil des Vertrages, erfolgt die Zahlung zwingend nach der zweiten Variante.

4.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von PSPS anerkannt sind. Dasselbe gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher sondern um einen Unternehmer handelt.

4.4 Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist PSPS berechtigt, Verzugszinsen bzw. Stundungszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass PSPS kein oder ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist. Ferner verpflichtet sich der Kunde im Fall des Verzuges zum Ersatz aller Kosten, Spesen und Barauslagen, die PSPS durch zweckentsprechende Verfolgung ihrer Ansprüche entstehen. Zu den Kosten der Forderungseinziehung gehören, unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht, auch alle außergerichtlichen (tarifmäßigen) Kosten eines konzessionierten Inkassoinstitutes und eines beauftragten Rechtsanwaltes.

5. Lieferung

5.1 PSPS weist darauf hin, dass sie ihrerseits auf die Belieferung durch ihre Lieferanten angewiesen ist. Sollte es in diesem Verhältnis zu einem Ausfall der Lieferung kommen und ist PSPS von ihrem Lieferanten trotz entgegenstehender vertraglicher Vereinbarungen im Stich gelassen worden, wird auch PSPS von ihrer Verpflichtung zur Lieferung frei, es sei denn sie selbst hat die Nichtbelieferung durch den Lieferanten zu vertreten. Im ersten Fall ist der Kunde von PSPS unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und es sind ihm bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

5.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 5.1 wird PSPS dann nicht von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn sich die Leistungen des Lieferanten von PSPS lediglich verzögert und der Kunde deshalb an dem Geschäft festhalten möchte. Auch dann bleibt aber ein Rücktritt möglich, wenn sich durch die Verzögerung eine Verschiebung um drei Monate oder mehr ergibt. Gesetzliche Rücktrittsmöglichkeiten werden hierdurch nicht berührt.

5.3 PSPS haftet für die Einhaltung getroffener Termine und Fristvereinbarungen, sofern sie ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Außerhalb des Vertrages - insbesondere in Katalogen oder sonstigen Unterlagen - genannte Lieferzeiten haben rein informatorischen Charakter und binden PSPS nicht. Durch nachträgliche Änderungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins wurde nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt.

5.4 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung; dies gilt nicht, wenn PSPS die

Verzögerung zu vertreten hat.

5.5 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger bei PSPS oder einem Vorlieferanten eintretender unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von PSPS nicht zu vertretender Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten – ist PSPS berechtigt, soweit sie dadurch an einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert ist, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Diese vorgenannten Umstände wird PSPS dem Besteller umgehend mitteilen. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird PSPS von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder wird PSPS von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Schon erfolgte Teillieferungen, zu denen PSPS grundsätzlich berechtigt ist, gelten als selbständiges Geschäft, sofern es sich um eine teilbare Leistung handelt. Besteht die Verpflichtung von PSPS nicht nur in einer Materiallieferung, beschränkt sich die Haftung auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung. Die Haftung von leichter Fahrlässigkeit für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt davon unberührt.

5.6 Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Besteller zu tragen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist PSPS berechtigt, Schadenersatz für den daraus entstehenden Mehraufwand zu verlangen. Dieses gilt ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug gerät. Mit Eintritt des Verzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder Untergangs des Werkes auf den Kunden über.

5.7. PSPS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern die Leistung teilbar und dieses dem Käufer zumutbar ist. Sollte PSPS mit einer Leistung schuldhaft in Verzug geraten, so hat der Kunde PSPS schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Gefahrübergang und Versand

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung und Verladung unversichert. Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Lagers von PSPS auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf diesen über. Die Verwahrung der Lieferung erfolgt dann im Namen und auf Kosten des Kunden.

6.2 Auf Wunsch des Kunden kann die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert werden.

6.3 Die Verpackung wird von PSPS bestimmt. Wünsche des Kunden wird PSPS hierbei berücksichtigen. Hierdurch anfallende Mehrkosten sind durch den Kunden zu tragen. Der Kunde hat anschließend für die Entsorgung der Verpackungen zu sorgen.

7. Gewährleistung

7.1 Die von PSPS geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilgestaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behält sich PSPS im Rahmen des Zumutbaren - auch ohne vorherige Ankündigung - jederzeit vor.

7.2 Eine Beratung leistet PSPS nach bestem Wissen auf Grund ihrer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz der angebotenen Waren wie z.B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, sind weder als Haupt- noch als Nebenpflicht

Gegenstand der Leistungsverpflichtung und in jedem Fall unverbindlich, sofern sie nicht Bestandteil des schriftlichen Vertrages werden.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Transportschäden, Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Sendung als genehmigt. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels selbst weiter, sind Ansprüche des Kunden wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen. Für Kunden, die selbst Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, gilt die Rügepflicht nach § 377 HGB.

7.4 Soweit ein von PSPS zu vertretender Mangel der Lieferung bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, so ist PSPS nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde eine angemessene Nachbesserungsfrist zu gewähren.

7.5 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so ist der Kunde - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziff. 8 - berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

7.6 Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, des Einsatzes von Austauschwerkstoffen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer - insbesondere chemischer, elektrochemischer oder elektrischer - Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn der Kunden nicht darlegt und nachweist, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht kausal waren.

7.7 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und in 2 Jahren, wenn der Kunde kein Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung, bei der Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

7.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage während der Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften zu warten und instandzuhalten. Andernfalls geht er seiner Gewährleistungsrechte verlustig, wenn der Mangel auf seinem Versäumnis beruht. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mangel auf unsachgerechter Handhabung, Überbeanspruchung, natürlicher Abnutzung oder Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen beruht.

7.9 Wird vertraglich der Kauf einer Anlage vereinbart, bei dem für die Anlage eine Herstellergarantie besteht, so ist für sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Haftung zunächst der Hersteller in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn dem Kunden gegen den Hersteller Ansprüche aus Produkthaftung zustehen. Lehnt der Hersteller die Erfüllung der Ansprüche ab und erfüllt PSPS die Gewährleistungsansprüche, tritt der Kunde seine ihm gegen den Hersteller zustehenden Ansprüche an PSPS ab.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung

8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PSPS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PSPS beruhen sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PSPS oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PSPS beruhen.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des nach Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus einem anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird.

8.2 Sofern PSPS selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Kunden ab. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von PSPS zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

8.3 Eine Versicherung der Anlage kann optional über den Vertrag mit vereinbart werden. Vielfach ist jedoch eine Versicherung der Anlage bereits in der Wohngebäudeversicherung mit enthalten. Die Versicherung ist vorrangig vor PSPS in Anspruch zu nehmen, sofern eine Einstandspflicht der Versicherung gegeben ist.

8.4 Stehen der PSPS Ansprüche gegen den Hersteller zu, wird der Kunde hiermit ermächtigt, diese Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Kunden aufgrund desselben Schadens gegen PSPS zustehen, setzt die erfolglose Geltendmachung beim Hersteller voraus.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 PSPS behält sich das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PSPS berechtigt, den Liefergegenstand nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. PSPS ist berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Macht PSPS nach Rücktritt vom Vertrag ihren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Kunde PSPS hiermit unwiderruflich, die in ihrem Eigentum stehenden Waren, gleich ob sie unbearbeitet oder verarbeitet sind, an sich zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Waren befinden. In der Zurücknahme und der Pfändung des Liefergegenstandes durch PSPS liegt - unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen - ein Rücktritt vom Vertrag. PSPS ist nach Rücktritt zur Verwertung des Liefergegenstandes befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde PSPS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit PSPS Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Bei Pfändungen hat der Kunde eine Abschrift des Pfändungsprotokolls beizufügen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PSPS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der PSPS entstandenen Ausfall.

9.4 Wird die von PSPS gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden, steht PSPS das Eigentum an der neuen Sache in dem Teil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist PSPS mit ihm darüber einig, dass er PSPS das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für PSPS verwahrt.

9.5 Bei Liefergegenständen, die der Kunde aufgrund Werkvertrages in ein Gebäude eines Dritten als wesentlichen Bestandteil einzubauen hat, tritt der Kunde seinen schuldrechtlichen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek im Wert des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrag, einschließlich Ust.) an PSPS ab.

10. Pflichten des Kunden

10.1 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln, regelmäßig zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

10.2 Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (a) Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage und Inbetriebnahme der erforderlichen Bedarfsgegenstände und andere Vorrichtungen, wie Wasseranschluss, Brennstoffe und Schmiermittel, Energie (Strom) an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Beleuchtung, sonstige Schutzeinrichtungen. Ebenso muss ein WC gestellt oder den Monteuren der Zugang zu einer vorhandenen Toilette gestattet werden.
- (b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde alle nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (c) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht von PSPS zu vertreten sind, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Reisekosten zu erstatten.
- (d) Die Elektroinstallationen haben durch einen Fachbetrieb zu erfolgen und werden, falls sie zum Leistungsumfang von PSPS gehören, durch PSPS oder einen fachlich geeigneten Unternehmer zu den üblichen Stundensätzen gegen Nachweis sowie der Abrechnung der Materialkosten zu üblichen Preisen ausgeführt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (e) Soweit die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage der Gewerbeanmeldung bedarf, so ist dieses vom Kunden selbst zu beantragen. Der Kunde trägt auch selbst die Verantwortung für alle weiteren erforderlichen Genehmigungen, Anmeldungen und Versicherungen, soweit diese Verpflichtung nicht vertraglich auf PSPS übertragen wurde. Die Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur hat ebenfalls durch den Kunden zu erfolgen. Verzögert sich die Installation oder Inbetriebnahme der Anlage aufgrund fehlender Genehmigungen oder Versicherungen, welche in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, so hat der Kunde sämtliche Kosten der daraus resultierenden Verzögerungen zu tragen.

11. Abnahme

11.1 Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach Erstellung der betriebsfertigen Anlage. Über die Abnahme ist auf Verlangen einer der Parteien ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. PSPS kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen.

11.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von PSPS gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit PSPS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) wird ausgeschlossen.

12.2 Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.3 Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind, mit Ausnahme von Geldforderungen, nicht übertragbar.

12.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Konstruktionen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PSPS Eigentums-, Patent-, Geschmacksmuster- und Urheberrechte vor. Dieses gilt auch für solche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Der Kunde erkennt alle uns zustehenden Schutzrechte ausdrücklich an.

12.5 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist eine Regelung zu treffen, welche der unwirksamen oder nichtigen Regelung entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.